

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 53. —

Breslau, den 1ten December 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 298. Wegen der Auswechselung der Einthaler = Scheine.

Nach einer Verfügung der Königl. Section für die See = Handlung und die Staats = Schulden, darf von nun an die Auswechselung der Einthaler = Scheine nur gegen klingendes Courant realisirt werden.

Dieses wird hiermit allgemein und zur besondern Nachachtung der Kassen bekannt gemacht. Breslau, den 21sten Nov. 1811.

Breslauer und Meisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 299. Wegen der, von den Accise = Aemtern jährlich einzureichenden Nachrichten von den Berg = und Hütten = Producten.

Nachstehend s. Verzeichniß derjenigen Berg = und Hütten = Producte und daraus gefertigten Waaren, deren Importation die Bergwerks = Behörden interessiren kann, wird sämmtlichen Accise = Aemtern des Breslauer = Regierungs = Districts mit der Anweisung zur Kenntniß gebracht, um ihre jährlich einzureichende Extracte von den Bergwerks = und Hütten = Producten auf die darin benannten Artikel einzuschränken. Die Abgaben = Deputations = Controllen aber werden beauftragt, hiernach auch künftig das Generale anzulegen. Breslau, den 21sten Nov. 1811.

Breslauer und Meisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Berg- und Hütten-Producte und daraus gefertigten, Waaren deren Importation die Bergwerks u. Behörden interessiren kann.

- | | |
|---|--|
| 1) Mabaſter. | ſtolen, Schnittmeſſer, Senſen, |
| 2) Alaun. | Sicheln, Dorfmeſſer, Tragschee- |
| 3) Antimonium oder Spießglang. | ren, Waage-Balken und Schaalen, |
| 4) Arſenik, gelber, weißer, rother Sublimat. | Zangen aller Art, Ziehſeilen. |
| 5) Bernſtein. | 21) Eiſenfarbe. |
| 6) blaue Farbe, Königsblau, Saſſlor, Schmalte und Eſcheln. | 22) Erde, blaue, braune, gelbe, grüne, Oder rother Umbra. |
| 7) Blei, bleierne Gewichte, Schroot, Kugeln. | 23) Erze und Mineralien zu Cabinetten und Sammlungen. |
| 8) Bleigels und Bleiweiß. | 24) Feuer- und Flintenſeine. |
| 9) Blutſtein. | 25) Feldſpath. |
| 10) Bolus. | 26) Flur- und Pflaſter-Steine. |
| 11) Borax. | 27) Flußſpath. |
| 12) Braunkohlen. | 28) Gälmei, rother, gelber, rother calcinirter. |
| 13) Dauchſchiefer. | 29) Geſtell-Steine für Schmelz-Defen. |
| 14) Edelgerteine, beſonders Chryſopras, Rauch-Topaſe, Carniol. | 30) Gips und Gipsſeine. |
| 15) Eiſen, altes, Roh-, Stab-, Krauß-, Zain-, Band-, Reß-, Granulir- und Plattinen-Eiſen. | 31) Glätte. |
| 16) Eiſenblech, ſchwarzes, verzinnetes. | 32) Glocken- und Kanonen-Guth. |
| 17) Eiſenblechwaaren, Löffel, Ofen-thüren, Pfannenröhren, Feuermaſchinen, Blech, Ponton-Bleche. | 33) Gold, ungemünztes und unverarbeitetes. |
| 18) Eiſendrath aller Art. | 34) Graphit, oder ſchwarze Kreide. |
| 19) Eiſengußwaaren aller Art. | 35) Grünſpan. |
| 20) Eiſenwaaren, geſchmiedete, Achſen, Ambosſe, Flinten, Futterklingen, Herel- oder Siebe- und Strohmesser, Huſnägeln, Ketten aller Art, Keſſel, Löffel, Nägel, Pi- | 36) Kalk, ungebrannter, ausgebrannter, Kalkſeine. |
| | 37) Kobalt. |
| | 38) Kreide. |
| | 39) Kupfer, Roh- und Gar-Kupfer, Barren-, Scheiben- oder Platten-Kupfer, Kupfer-Blech und Drath, Kupfer-Münze, altes Kupfer. |
| | 40) Marmor. |

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 41) Mennige. | 57) Stahl, wilder oder Stahl = Kuchen, |
| 42) Messing, gegossener, geschlagener | Kuchen, roher raffinirter, cemen- |
| Pattun, Rossmessing, Draht aller | tirter, gegossener. |
| Art und Saiten, alter Messing. | 58) Steine, unächte. |
| 43) Mühlensteine, aller Art. | 59) Steinkohlen aller Art. |
| 44) Porzellan = Erde. | 60) Steinsalz. |
| 45) Röthel und Rothlist. | 61) Thon. |
| 46) rothe Farbe. | 62) Dorf. |
| 47) Quecksilber. | 63) Tonß oder Cement zu wasserdichten |
| 48) Salpeter. | Mauern. |
| 49) Salz, Salzgeist. | 64) Trippel. |
| 50) Scheidewasser. | 65) Vitriol aller Art. |
| 51) Schleiß = und Wegsteine. | 66) Vitriol = Del und Vitriol = Säure. |
| 52) Schmelz = Diegel, Muffeln, Retor- | 67) Wasserblei. |
| ten, Zuten und Scherben. | 68) Werkstücke, behauene und unbe- |
| 53) Schmirgel oder Polier = Pulver. | hauene Quadern. |
| 54) Schwefel, Schwefelblüthe. | 69) Wismuth. |
| 55) Schwefelbhl, Schwefelsäure. | 70) Zink, Zinkblüthe. |
| 56) Soda oder Natrum. | 71) Zinn. |
| | 72) Zinnober. |

Nro. 300. Fernere Steuer-Freiheit für den aus türkischen Waizen fabricirten Syrup.

Da die Fabrication des Syrops aus den Stengeln des türkischen Waizens nur noch sehr unbedeutende Fortschritte gemacht hat, so ist höhern Orts zur Aufmunterung dieser neuen Industrie, die Steuer = Freiheit vorgedachter Fabricata, vom verfloßnen 1sten Juni c. an, noch auf Ein Jahr verlängert worden; wonach sich die Accise-Kemter zu achten haben. Breslau, den 23sten November 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 301. Wegen Erhebung der Lantieme von der Consumtions = Steuer.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt Nro. 24. erlassene Verordnung Nro. 184. vom 26sten September c.

„betreffend die Reform der Land = Consumtions = Steuer,“
wonach qualificirten Dorf. Einnehmern die Ertheilung der Steuer = Zettel auf Ge-

traide zu Brandtwein = Schroth übertragen werden kann, wird sämmtlichen Bezirks = Aemtern hiermit eröffnet: daß, da bei der eingetretenen Veränderung der Land = Consumtions = Steuer die Geschäfte der Dorf = Einnahmer bedeutend verringert worden sind, die Tantieme à 4 pCent nur von der wirklichen Einnahme, jedoch ohne fernere Bestimmung eines Maximi, vom 1ten dieses Monats ab, statt finden soll, und eben so sollen auch die städtischen Accise = Officianten vom 1ten October an 2 pCent Tantieme von der Consumtions = Steuer = Einnahme, ohne Unterschied der Summe, erhalten. Die Bezahlung der Tantieme nach dem Soll = Stat muß daher nirgends mehr statt finden. Breslau, den 24ten November 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 302. Ländliche Besitzer und Brandtwein = Brenner bedürfen zur Viehmaßung keines besondern Gewerbe = Scheines.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß, insofern der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks, bloß mit dem Ertrage und Zuwachs des letztern, Vieh mäset, derselbe keinen besondern Gewerbe = Schein als Viehmäster lösen darf; dagegen aber dazu verpflichtet bleibt, wenn er zur Mästung in der Regel Futter kauft, weil alsdann dieser Erwerbszweig nicht mehr Nutzung des Grundstücks ist, wovon er Grund = Steuer oder Gewerbe = Steuer als Pächter des Grundstücks bezahlt. Pachtet Jemand die Mästung auf einem Gute besonders, so muß selbiger als Pächter dieser Nutzung, wie der Pächter einer Melkerei, einen Gewerbe = Schein lösen. Wer aber einmal einen solchen als Brandtwein = Brenner gelöst hat, kann von dem Abgange dieses Gewerbes die Mästung des Viehes ohne besondern Gewerbe = Schein betreiben. Vorstehende Bestimmungen werden den betreffenden Behörden zur Achtung, und dem Publico hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

P. ^{XVI.} VI. 364 Novembr. Breslau, den 28ten November 1811.

Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 303. Den Gebrauch des Stempel = Papiers zu den Bestallungen der besoldeten Magistrats = Personen betreffend.

Es wird den sämmtlichen Kriege = und Steuer = Räthen und Magisträts in Erinnerung gebracht, daß zu einem Exemplar der Bestallungen für besoldete Magistrats = Personen, desgleichen zu den Berichten, mit welchen die gedachten

Bestallungen zur Bestätigung eingereicht werden, ein Stempel-Vogen von Acht gute Groschen angewendet werden muß. Zu den übrigen Verhandlungen der besoldeten Magistrats-Mitglieder, so wie zu den Berichten und Bestallungen für unbesoldete Magistrats-Personen, bedarf es des Stempel-Papiers nicht.

P. V. Novembr c. 462. Breslau, den 28sten November 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 304. Wegen Abschaffung des Klingelbeutels.

Da das Tragen des Klingelbeutels während der Predigt große Störungen verursacht, so ist es wohl Bedürfnis, die milden Gaben der Gemein-Glieder auf eine andere schicklichere Art einzusammeln. Daß die meisten Gemeinen zur freiwilligen Abschaffung des Klingelbeutels, und zu einer wünschenswerthen entsprechenderen Einrichtung, ohne Verkürzung der Einkünfte der Kirchen- und Armen-Cassen leicht zu vermögen sein werden, ist mit Zuversicht zu hoffen.

Die unterzeichnete Deputation fordert demnach sämtliche Herrn Superintendenden, Patronen, Prediger und Kirchen-Vorsteher hierdurch auf, sich zu bemühen, die Gemeinen dafür zu gewinnen, und denselben Vorschläge zu machen, die dem Ortsverhältniß und dem Zweck angemessen sind.

G. S. III. Novembr 583. Breslau, den 28sten November 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 305. Verordnung, daß herumvagirende Soldaten um ihre Pässe befragt, und in deren Ermangelung als Deserteurs arretirt werden sollen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Deserteurs sich geraume Zeit in völliger Montirung in den Dörfern umhergetrieben, ohne daß sie nach einem Passe oder sonstigen Legitimations-Scheine befragt worden. Wenn nun die in dem Edikte vom 21sten Mai 1788 wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, und dessen Deklaration vom 28sten Juli dess. Jahres, wegen Bestrafung derjenigen, welche einem Deserteur durchgeholfen haben, enthaltenen Vorschriften in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so werden sie den Unter-Behörden zur strengsten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht, und sie angewiesen: jeden Soldaten oder jede Soldat zu sein scheinende Person strenge nach dem Passe zu befragen, und ihn, wenn dieser entweder unrichtig zu sein scheint, oder er gar keinen hat, sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an die nächste Militair-Behorde zu besördern.

M. VIII. Novembr 1095. Breslau, den 30sten November 1811.

Militair- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 306. Betreffend die Bestimmung wie es mit Abholung der Medicinal-Personen zu gerichtlichen Obductionen gehalten werden soll.

Durch das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns de Dato Berlin den 28sten October 1810 sind die bis dahin bestandenen Communal-Fuhren nicht abgeschafft worden, und müssen insbesondere die bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen nach wie vor Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 7. §. 37. Nro. 10. herbeige Holt und zurückgeführt werden. Auch ist höhern Orts festgesetzt worden: daß die Kreis-Physici bei Dienstreisen in allen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden, der Extra-Post, anderer Mieths-Fuhren, oder eigenen Angespanss sich bedienen dürfen, daß sie aber außerdem, so weit die Reise-Routen mit Poststraßen zusammen treffen, die ordinaire Post benutzen sollen. Es ergibt sich hieraus in Rücksicht auf die gerichtlichen Obductionen,

- 1) daß in der Regel mit den Requisitions-Schreiben zur Obduction und Section die Fuhre für die Medicinal-Personen mit geschickt werden muß.
- 2) Da aber die Kreis-Physici sehr oft in Amtsgeschäften abwesend sind, so muß zugleich der Fuhrmann verpflichtet werden, wenn er den Kreis-Physicus nicht mehr einheimisch findet, 24 Stunden auf ihn zu warten, oder, wenn er sich in der Nähe seines Wohnorts aufhält, ihm nachzufahren.
- 3) Für den Fall längerer als 24ständiger Abwesenheit wird der Kreis-Physicus die erforderliche Anweisung zurück lassen, zu welchem Arzt der Fuhrmann fahren soll;
- 4) Findet die requirirende Behörde im vorliegenden Fall es angemessener, statt der mitzuschickenden Fuhre dem Kreis-Physicus den Gebrauch der Extra-Post, anderer Miethsfuhren, oder eigenen Angespanss zu überlassen, oder erlauben es die Umstände, daß von der ordinairn Post Gebrauch gemacht werden kann, so muß solches im Requisitions-Schreiben dem Kreis-Physicus zu erkennen gegeben, und der Bote, durch den das Schreiben übersandt wird, muß angewiesen werden, die Requisition im nöthigen Fall Nro. 3. zum substituirtcn Arzt zu bringen.

Hiernach haben sich sämtliche Unterbehörden des hiesigen Departements zu achten.
P. X. Novembr. c. 729. Breslau, den 2ten December 1811.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 307. Wegen der den Medicinal-Personen zu ertheilenden Gewerbe-Scheine.

In dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten December c. ist nach §. 89. verordnet: daß Aerzten und Wundärzten aller Art,

Apothekern, Laboranten, Roß- und Viehärzten, der Gewerbe-Scheine nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung, daß sie zur Ausübung ihres Geschäftes geeignet sind, ertheilt werden darf.

Die Hebammen können nach § 90. den Gewerbe-Schein nur auf einen Erlaubniß-Schein des Kreis-Physicus erhalten. Von Personen, welche die Qualifikation zu dem nachgesuchten Gewerbe durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nicht nachweisen können, dürfen von den Polizei-Behörden keine Anträge zur Ertheilung eines Gewerbe-Scheins angenommen werden.

Uebrigens ist in den vorgeschriebenen Prüfungen, welchen das gesammte Civil-Medicinal-Personale Behufs der Berechtigung zur Ausübung ihrer Wissenschaft und Kunst zeither unterworfen gewesen, dadurch nichts geändert worden.

Den Militair-Ärzten und Chirurgen hingegen dürfen die Gewerbe-Scheine zur Civil-Praxis nur auf ein von der unterzeichneten Deputation ausgefertigtes Zeugniß ertheilt werden; dieselben sind aber gehalten, ihre Qualifikation zuvor derselben nach zu weisen.

P. X. VI. Novembr. 701. Breslau, den 3ten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 308. Betreffend das Abraupen der Bäume.

Die dieses Jahr auf den Obstbäumen befindliche außerordentliche Menge von Raupen-Nestern macht das Abraupen der Bäume dringend nothwendig. Es ist daher dasselbe von den Obst-Garten-Besitzern, noch jezt im Spätherbste, wo diese Arbeit durch die Witterung sehr begünstigt, und auch durch keine andre dringende Feldarbeit behindert wird, zu bewerkstelligen. Sämmtliche Herren Land- und Steuer-Räthe werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Anordnung zu wirken, indem ihnen zugleich die dieserhalb früher ergangenen Verordnungen vom 18. Januar 1770 und 30. Januar 1796 wiederum in Erinnerung gebracht werden.

P. XV. et VII. Novembr. c. 653. Breslau, den 5ten December 1811.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 309. Wegen Befreiung der Kirch-Fuhren der Landbewohner, welche an ihrem Wohn-Orte keinen öffentlichen Gottesdienst haben, von Erlegung des Chaussee-Geldes.

Es ist zu Folge des von Einem hohen Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern auf unsern Antrag erlassenen Rescripts von 25ten v. M. nachzugeben befunden worden:

daß diejenigen Fuhrn der Land-Bewohner, welche an ihrem Wohnorte keinen öffentlichen Gottesdienst haben, und deshalb nach einem andern Ort zur Kirche fahren müssen; so wie die Fuhrn der Prediger, wenn selbige zur Abhaltung des gewöhnlichen Gottesdienstes fahren, oder auch in allgemeinen Amts-Berrichtungen reisen, der Actus aber nicht ein Tarifen oder eine Trauung betrifft und der Fuhrmann sich deshalb auszuweisen vermag, von Erlegung des Chaussee-Geldes so lange, als die noch jetzt bestehende Natural-Unterhaltung der Chausseen fort dauert, befreiet seyn sollen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; besonders aber wird auch den Hrrn Landrathen der Greiser, in welchem sich zellbare Chausseen befinden, hiermit aufgegeben, die Chaussee-Zoll-Einnehmer hiernach zu instruiren.

P. IV. 8. Decembr. Breslau, den 5ten December 1811.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 26. Wegen der von den Unter-Gerichten einzureichenden Nachrichten, im Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel- und Stempel-Material-Vorschüsse.

Mittels einer durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Verordnung des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 23ten August c. sind alle Unter-Gerichte desselben angewiesen worden, baldigst pflichtmäßig zu berichten:

- 1) Wie weit bei ihnen die Einziehung der während des Krieges reservirten Stempel gediehen ist, und wie hoch sich die Reste noch belaufen?
- 2) Ob und wie viel sie für Stempel und respective für Stempel-Material-Vorschüsse ursprünglich schuldig gewesen? wie viel darauf bezahlt worden, und wie viel noch zu berichtigen im Rückstande ist?

Da jedoch mehrere Unter-Gerichte dieser Anweisung bis jetzt keine Folge geleistet haben, so werden dieselben an die Erstattung des rückständigen Berichts erinnert und befehligt, demselben bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. binnen 8 Tagen und zwar unmittelbar an die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Schlesien zu Breslau directe einzureichen.

Breslau, den 8ten November 1811.

Königlich Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 27. Wegen der von den Inquisitoraten und Untergerichten an die competente Polizei-Deputation der königlichen Regierung einzusendenden Gefangen-Liste.

Um der Landes-Polizey=Behörde der Provinz von den zur Untersuchung ge= diehenen Verbrechen die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, werden sämmtliche In= quisitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten königlichen Ober= Landes=Gerichts hiemit angewiesen, von den monatlichen Gefangen=Listen allemal ein Duplicat mittelst Couverts an die competente Polizey=Deputation der königlichen Regierung einzusenden. Breslau den 22sten November 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 19. Betreffend, in welchen Münz=Sorten die Zahlungen zur Salarien=Casse angenommen werden.

Da nicht gestattet werden kann, daß die Zahlungen zur Salarien=Casse blos in Münze mit Beifügung des Agio geleistet werden, vielmehr nach der bestehenden Verfassung wenigstens zwey Drittel in wirklichem Courant gezahlt werden müssen, und nur ein Drittel in Münze angenommen werden kann; so werden alle Gerichts=Einsas= sen des Ober=Landes=Gerichts von Ober=Schlesien hiermit angewiesen, die zur hie= sigen Salarien=Casse zahlbaren Kosten in der vorgeschriebenen Art einzusenden, mit dem Bedeuten, daß, wenn wider Verhoffen zu viel Münze eingeschickt werden sollte, der zu hohe Betrag hier in Courant umgesetzt und der dießfällige Verlust bald durch die Post eingezogen werden wird. Brieg den 22sten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

V e r z e i c h n i s s

der Medicinal-Vorlesungen, welche im bevorstehenden Winter=Semester in Bres= lau für die studirenden Wundärzte gehalten werden sollen.

Es wird nehmlich öffentlich vortragen:

- 1) Der Assessor und Professor der Anatomie Doctor Medicinæ Practicæ Friedrich Gottlob Hagen, wöchentlich dreimal als Dienstag, Donnerstag und Freitag, jedes=

jedesmal von 4 bis 6 Uhr folgende anatomische Lehren, als: 1) Die Lehre von den Bändern. 2) Die Lehre von den Muskeln. 3) Die Lehre von den Eingeweiden. 4) Die Lehre von den Sinn-Organen.

Hierauf wird derselbe privatim:

- a) Täglich in den Vormittags-Stunden Unterricht in dem Zerzählen geben. Das Honorar ist 10 Rthlr. und
- b) über Verrenkungen und Beinbrüche nach Böttchers Abhandlung von den Krankheiten der Knochen, Montags und Mittwochs in noch festzusetzenden Stunden gegen ein Honorar von 2 Rthlr. Vorlesungen halten.

II) Der Professor der Geburts-Hülfe Doctor Moriz Heinrich Mendel wird wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr Vormittags über die gesammte Geburts-Hülfe Vorlesungen halten, und mit diesen die nöthige Anleitung zur Geburts-hülflichen Technik in dem Gebährhause verbinden. Das Honorar für die Vorlesungen und die Klinik zusammen ist 10 Rthlr.

III) Der Medicinal-Rath und Ober-Stadt-Physicus Doctor Medicinæ Practicus Kruttge wird vom Anfang des Monats December an, den Winter hindurch wöchentlich zweimal Vorträge über die specielle Chirurgie für die studirenden Wundärzte halten, das Honorar aber erst nach der Anzahl der Zuhörer bestimmen.

IV) Der Doctor Medicinæ Practicus Wendt, wird die Chirurgia medica nach Heckers Handbuche Montags und Mittwochs Abends von 5 bis 7 Uhr den Candidaten der Chirurgie für das gewöhnliche Honorar von 5 Rthlr. vortragen.

Vorstehendes Verzeichniß der für die Candidaten der Chirurgie zu haltenden Vorlesungen, welche zum Theil schon ihren Anfang genommen, wird daher besonders den entfernteren Candidaten hiermit bekannt gemacht, weil ein unbegründetes Gerücht hin und wieder verbreitet worden, als wenn dieser den Candidaten der Chirurgie zeitlicher gewöhnlich ertheilte Unterricht ganz aufgehört hätte.

P. X. Novembr. 727. Breslau, den 1sten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 33.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 32. —

Breslau, den 1ten December 1811.

Aufforderung zur Zahlung von Gusswaaren-Resten.

Alle diejenigen, welche noch etwas für Eisen-Gusswaaren zur hiesigen Königl. Magazin-Casse zu zahlen haben, werden, auf Befehl unserer hohen Behörde, hierdurch aufgefordert, diese ihre Reste a dato binnen 4 Wochen zu berichtigen, indem sonst Klage wider sie erhoben werden wird. Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig die hiesigen Waaren nur gegen baare Bezahlung, oder wenigstens gegen Bestellung einer hinreichenden Sicherheit verabsolgt werden können.

Eisengießerey bei Gleiwitz, den 26ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cisterzienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides besonders geeigneten Städte Neustadt und Leobschütz in Oberschlesien am Fuße des Oesterreichischen Gebürges, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen ehemaligen Probsteilichen Güther, Casimir, Tomniz und Berndau, mit dem darzu gehdrigen lebendigen und todten Inventario, ist ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15ten Januar k. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Casimir Neustädter Kreises vor dem Special-Commissario Herrn Kammer-Assessor Benda anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebothe, nach der Bestimmung des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten und geistlichen Güther vom 27ten Juny d. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß 1) das Guth Casimir 7 Mrg. 16 □ R. Hof- und Baustellen, 12 Mrg. 27 □ R. Gärten, 1056 Mrg. 120 □ R. Vorwerk: Acker, 135 Mrg. 3 □ R. Wiesen, 2 Mrg. 81 □ R. Leiche, 49 Mrg. 68 □ R. Acker, 311 Mrg. 81 □ R. vermietheten Acker, 83 Mrg. 8 □ R. vermiethete Wiesen,

451 Mrg. 15 □ R. Eich- und Laub-Wald, 400 Mrg. 170 □ R. Kiefer-Wald; überhaupt 2509 Mrg. 121½ □ R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Damasko, auch Langendorff, auch Damaskowiz genannt, der Brau- und Brenneren auch Mühle, und zuletzt mit den Gefällen aus fremden Dörfschaften veräußert wird.

2) Das Guth Tomniz enthält 1 Mrg. 149 □ R. Hof- und Baustellen, 7 Mrg. 159 □ R. Gärten, 476 Mrg. 43 □ R. Acker, 27 Mrg. 168 □ R. Unland, 119 Mrg. 149 □ R. Niethacker; überhaupt 833 Mrg. 128 □ R. an Flächen-Inhalt, und mit den Gefällen und Diensten aus Tomniz, und den Gefällen aus Damasko.

Das Guth Berndau enthält 1 Mrg. 162 □ R. Hof- und Baustellen, 10 Mrg. 47 □ R. Gärten, 388 Mrg. 80 □ R. Acker, 34 Mrg. 48 □ R. Wiesen, 162 Mrg. 70 □ R. Kieferwald, 20 Mrg. 130 □ R. Unland, 1 Mrg. 134 □ R. Teiche, 98 Mrg. 90 □ R. Nieths ander, 101 □ R. Niethswiesen; überhaupt 718 Mrg. 142 □ R. an Flächen-Inhalt, und wird mit den Gefällen und Diensten aus Berndau licitirt.

Casimir hat ein, 2 Etagen hohes, massives sehr gut erbauts Wohnhaus, und die Wirthschafts-Gebäude sind fast durchgehends massiv und neu. Sowohl Charte und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güther, können vor dem Licitations-Termin bei dem Herrn Kammer-Assessor Benda zu Rauden eingesehen werden, so wie auch die Andeutung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden.

Ob zwar diese 3 Güther bisher immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können solche füglich von einander getrennt, und die Gebothe bei der Licitation sowohl auf alle drey zusammen, als auch auf jedes Guth einzeln gerichtet werden. Uebrigens werde keine Gebothe nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbiethender geblieben, den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau, den 27ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Nachdem sich im Termin den 30ten Novbr. c. zur der subhastirten Joseph Herrmannschen Wassermühle, zu der ein Baumgarten, 5½ Schl. Ausfaat Acker und ein Wiesfeld am Garten gehört, bei welchem 2 Rühr unterhalten werden können, kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird ein neuer Termin zum Verkauf derselben

auf den 4ten Januar 1812 früh um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse anberaunt, welches Kauflustigen vom Gerichtsamte bekannt gemacht wird.

Roschnewe, Trebnitzschen Greises bei Prausniß, den 3ten Decbr. 1811.

Eine in der Gegend des Amtes Reeg in der Neumark belegene Glas-Fabrique ist von Marien 1812 ab, unter vortheilhaften Bedingungen fernerweit zu verpachten. Pachtlustige werden daher gebeten, sich deshaß bei dem Amterath Zimmermann auf dem Amte Reeg bald gefälligst zu melden, und daselbst die nöthige Auskunft sowohl als auch die weitere U-terhandlung zu gewärtigen.

Amt Reeg, den 21sten November 1811.

Amts-Rath Zimmermann.

Wegen eines hieselbst aufgegriffenen taubstummten, unbekannt gebliebenen Knaben.

Es ist am 12ten Octbr. d. J. in der hiesigen Ober-Vorstadt ein taubstummer Knabe, etwa 12 bis 15 Jahr alt, von gesunder starker Natur, blonden Haaren, guter Gesichtsbildung, bekleidet mit einer alten blautuchenen Jacke, leinwandenen Beinkleidern, Stiefeln und einer grautuchenen Mütze mit weißem Vorschub, aufgegriffen worden, und aller Nachforschungen ohngachtet bis jezt nicht auszumitteln gewesen, wohin dieser Knabe gehöret? Jede Polizei-Behörde hiesigen Departements hat daher nachzuforschen, ob dieser Knabe in ihrem Bezirk zu Hause gehöret, und diejenige, welche seinen bisherigen Aufenthalt ausgemittelt, hat darüber und wem derselbe angehöret, zu berichten.

P. VII. Decbr. c. 14.

Breslau, den 4ten Decbr. 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Da eingetretener Hindernisse wegen, die mittelst Bekanntmachung vom 9ten vorigen Monats auf den 11ten und 12ten d. M. angekündigten Termine zur Veräußerung des Guths Hirtendorff Sprottauschen Greises, an diesem Tage in Sprottau von der dortigen Special-Säcularisations-Commission nicht abgehalten werden können, so werden hiermit die anderweitigen Termine auf den 30. und 31sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Herrn Regierungs-Rath von Brochem, zu Sprottau angesetzt. Am 30sten wird die Citation auf das im ersten Avertissement näher bezeichnete Guth, nebst einem dem Bedürfniß des Guths

angemessenen Theil des Forstes gerichtet, der übrige Theil des Forstreviers aber besonders in Parzellen ausgebothen werden, am 31sten werden die Gebote auf das Guth mit dem ganzen Forstrevier ungetrennt angenommen werden. Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können bis zum Tage der Licitation bei dem Herrn Commissario eingesehen werden. Breslau, den 5ten December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Auf Befehl der Königl. Hochpreislichen Haupt-Sacralisations-Commission, sollen die zu dem hiesigen Minoritten-Kloster gehörigen, circa 8 Scheffel betragenden, und vor dem hiesigen Striegauer Barriere belegenen Acker an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung im Realwerthe, in Termino den 27sten December c. früh um 9 Uhr verkauft werden. Auch kann die Hälfte des Kaufgeldes, wenn solches verlangt wird, gegen Verzinsung à 6 Procent, ein halbes Jahr zur ersten Hypothek stehen bleiben. Schweidnitz den 3ten December 1811.

H e r r m a n n,

Königl. Commissions-Rath und Special-Commissarius
der aufgehobenen Klöster allhier.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Bierbrauerey zu Malapane auf 3 Jahr, von Weihnachten s. a. an bis Weinachten 1814, ist Terminus licitationis auf den 23sten December s. a. anberaumt. Pachtlustige haben sich an gedachtem Termine in der Hütten-Amts-Stube allhier Vormittags um 10 Uhr einzufinden. Die Pacht-Bedingungen sind hier 8 Tage zuvor zu erfahren, wobei vorläufig bemerkt wird, daß circa 300 Schfl. Weizen und Gerste, die größtentheils schon vermalzt ist, von dem Pächter gegen die bestehenden Marktpreise mit übernommen werden können. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Zuschlag nicht eher erfolgen kann, als bis die höhere Behörde das Geboth genehmigt haben wird. Malapane, den 30sten Novber. 1811.

Königl. Preuß. Hütten - Amt,

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Stifte Heinrichau gehörigen Guthes Raab, ist ein Licitations-Termin auf den 3ten Januar l. J.

Vormittags um 10 Uhr in der Herrschaftlichen Wohnung zu Raab, vor dem Königl. Special-Commissarius Herrn Criminal-Rath Neumann anberaumt worden.

Gedachtes Guth enthält bei einer Total-Fläche von vorzüglichen Boden aus 448 Morgen 83 □R. bestehend, als: 399 Morg. 68 □R. Acker, 18 Morg. 161 □R. eigenthümliche Wiesen, 17 Morg. 97 □R. zugeschlagene Wiesen, 9 Morg. 171 □R. Gärten, und 2 Morg. 126 □R. Leichen. Es liegt im Münsterberg'schen Kreise, 2 Meilen von Münsterberg $1\frac{1}{2}$ Meile von Nimptsch, und hat ein massives Wohnhaus. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung, ingleichen auf die Verzeitpachtung gerichtet, und können darnach die Gebothe abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden im Termine vorgelegt werden, können aber so wie die sonstigen Nachrichten über das Object auch vor dem Termin bei genanntem Commissario eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig nur bemerkt, daß bei der Veräußerung in dieser Licitation die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. rücksichtlich der Zahlungs-Mobilitäten eintreten. Erwerbs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebothe abzugeben, wobei zur Nachricht gereicht, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Breslau, den 28ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Das Fürstl. Gurländisch freie Standesherrliche Gericht machet hierdurch dem Publico bekannt, daß auf den Antrag der Siegmund von Wegerschen Erben die in hiesiger freien Standesherrschaft gelegene Ritter-Güther Ober- und Nieder-Buckowine, worinnen bekanntlich ein mineralisch Bad und Papier-Mühle befindlich ist, nebst den dazu gehörigen 3 Colonien: Amalienthal, Königsmühle und Wegersdorf, welche nach einer, unterm Monath Sept. a. pr. rectificirten landschaftl. Taxe auf 44,783 Rthlr. 15 Sgl. $9\frac{1}{2}$ D'r. abgeschätzt worden, auf den 20ten Decbr. a. c., den 20ten März a. f. besonders in dem letzten Termin den 30ten Juny a. fut. subhastirt werden sollen.

Es werden daher Kauflustige hiermit eingeladen: in den besagten Tagen Vormittags um 9 Uhr sich in hiesiger Fürstl. Gerichts-Canzellen in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, ihr Geboth abzulegen, und bey einem annehmlichen Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Die landschaftl. Taxe und die vorläufigen Bedingungen sind in hiesiger Kanzlei nachzusehen. Wartenberg, den 2. ten Sept. 1811.

Fürstlich Gurländisch frei Standesherrliches Gericht.

Citatio Edictalis.

Da von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien über den Nachlaß des am 28ten Januar c. a. hieselbst verstorbenen vormaligen Kammer-Assistenz- und Justiz-Commissions-Rath Carl Heinrich Kerstan, auf den Antrag der Carl Heinrich und Wilhelm Kerstanschen Vormundschaften, heute Mittag der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachtem Nachlaß (zu welchen kein Immobile gehört, und wovon das Inventarium in der Registratur des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zu jeder Zeit eingesehen werden kann,) aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Grünig auf den 13ten Februar 1812 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justiz-Commissions-Rath Prätorius, der Justiz-Commissarius Fräson, und Justiz-Commissarius Fuhrmann in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinte Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Gegeben Breslau, den 1sten October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es wird hiemit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß von nachstehenden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts belegenen vormaligen geistlichen und Stifts-Güthern namentlich: Reichwald, Reib-nitz, Zimpel, Dömitz, Klein-Tinz, Lehrbeutel, Breslauschen Greises; Neuhoß Striegauschen Greises; Würben und Kallendorf, Schweidnitzschen Greises; Reichen-bach, Reichenbachschen Greises; Münsterberg und Commende Borwerk Münster-bergschen Greises; Seitendorff und Schönowalde, Frankensteinschen Greises; Mich-

lau, Briegischen Creises; Heidersdorf, Nimptschen Creises; Bergel, Ohrauschen Creises; Breckelschhoff und Arnoldschhoff, Jauerschen Creises; Probstei Warmbrunn, Boitsdorf und Seitendorf, Hieschbergischen Creises; Ober-Thiemendorf, Edmenbergischen Creises; und von den Kloster-Vorwerken bei den Städten Frankenstein, Schweidnitz und Glas, neue Hypotheken-Bücher angelegt und der Besitztitel für den Königl. Fiscum auf den Grund des Beschlusses vom 30ten Oct. 1810 berichtigt werden soll. Es werden daher alle diejenigen, welche an eins dieser Güter und resp. Vorwerke Real-Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen längstens 3 Monaten a dato mit Beilegung der darüber sprechenden Urkunden zu dem Akten anzuzeigen. Denjenigen, welche sich melden, werden ihre Rechte durch die nöthigen Vermerke im Hypotheken-Buche vorbehalten werden.

Diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Fall mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen. Denjenigen aber welche eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) haben, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Th. I Tit. 22 §. 16 und 17 und §. 58 des Anhangs zum allgemeinen Landrecht zwar vorbehalten, es steht ihnen aber auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt, oder erwiesen worden eintragen zu lassen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es von Seiten aller derer, welche bloß persönliche Ansprüche an die geistlichen Institute haben, keiner Anmeldung bedarf, sondern bloß von Seiten derer, welchen auf ein einzelnes der genannten Güter ein dingliches Recht förmlich bestellt worden, wogegen die Anmeldung bloß persönlicher vermeintlicher Ansprüche dem Anmeldenden nicht nur zur Erhaltung seines Rechts nichts helfen sondern ihm auch noch unnütze Kosten verursachen würde.

Breslau, den 4ten Oct. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß auf den Antrag der Vormundschaft des pro prodigo erklärten Gutbesizers Immanuel Engmann die Subhastation des demselben zugehörenden, im Strehgautschen Kreise belegenen Gutes Taubnitz, nebst allen Realitäten, Gerechtigkeiten und Nuzungen, welches von der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthum-Landschaft im März dieses Jahres nach der im hiesigen Partheyen-Zimmer ausgegangen, zu jeder schicklichen Zeit nachzusehenden Taxe auf 5698 Rthlr. 13 Sgl. 8 Dr. abgeschätzt ist, befunden worden. Demnach werden alle Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen; in einem Zeitraum von neun

Monathen in den hierzu angeetzten Terminen, den 22sten Februar 1812, und den 30sten May ejusdem, besonders aber in dem letzten und peremptorischen Termine den 29sten August l. J. vor dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Rath im hiesigen Ober-Landesgerichtlichen Partheyen-Zimmer Vormittags um 10 Uhr in Person oder durch gehörig legitimirte und mit hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien (wozu ihnen auf den Fall ermangelnder Bekanntschaft unter denselben der Justiz-Commissions-Rath Enger, Justiz-Commissarius Krüson und Fuhrmann hiermit vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden können) zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu g-wärtigen, daß der Zuschlag und Abjudication nach vorgängiger Genehmigung des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird. Jedoch muß das etwanige Kaufpretium bei der Natural-Tradition auf einmahl und zwar in klingendem Courant bezahlt werden, die übrigen besondern Bedingungen und Modalitäten aber sollen in Termino licitationis angezeigt werden. Auf die nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins etwa eingehenden Gebothe wird aber keine Rücksicht genommen werden.

Begeben Breslau, den 8ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Herrschaftliche Bier- und Brandwein-Urbar zu Falkenau, welches in gutem vollständigen Zustande sich befindet, in der Mitte der Gemeinden Falkenau und Kroschen gelegen, und mit dem Ausschank an 2 Kretschams, so wie an die Bäckerei belehnt ist; von Seiten der Hochlöblichen Meißner-Grottkauer Landschaft in Termino peremptorio Licitationis den 14. December 1811 an den Meistbietenden auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es werden daher Pachtlustige Personen hiermit eingeladen, sich am bezeichneten Tage vor dem unterzeichneten Inditiario in loco Falkenau einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Nähere Nachricht über die Bedingungen der Pacht, so wie über die Rechte des Pächters, ertheilt in der Zwischenzeit das Wirthschafts-Amt zu Falkenau.

Reiffe, den 3ten November 1811.

Das Gerichts-Amt der Ritter-Güther Falkenau und Kroschen.

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß das zum vormaligen Carmeliter-Kloster in Groß-Strenz gehörige Guth Klein-Strenz, nebst der Brakerei, dem Kloster-Gebäude und dem Garten zu Groß-Strenz alternative zum Verkauf und zur Pacht ausbeboten werden soll, wozu der Termin auf den 20sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Wohlau vor dem Special-Commissario Herrn Bürgermeister Preuß anberaumt worden ist, und wobei die im Gesetze vom 27ten Juni d. J. bestimmten Zahlungs-Modalitäten Anwendung finden werden.

Besagtes Guth, welches 2 Meilen von Trachenberg, 2 Meilen von Wohlau und 6 Meilen von Breslau entlegen ist, enthält: an Acker 493 Mrg., an Wiesen 87 Mrg., an Hütung 36 Mrg., an Garten 26 Mrg.; an Hofraum 2 Mrg., an Forst 378 Mrg., zusammen eine Fläche von 1022 Morgen.

Die sehr günstig zum Absatz belegene Brauerei in Groß-Strenz ist in brauchbarem Stande. Das Brauhaus ist 71 Ellen lang, 18 Ellen tief, in 2 Etagen 14 Ellen hoch, in den Haupt-Wänden massiv erbauet, und mit den nöthigen Böden, Mälzerei-Anstalten nebst kupfernen Pfannen und Brauerei-Geräthschaften versehen. Der mit einer Mauer eingeschlossene Klostergarten zu Groß-Strenz enthält 7 Morgen 30 □R. Das aus 3 Flügeln bestehende Kloster-Gebäude ist durchaus massiv erbauet und 3 Etagen hoch. Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, an dem gedachten Tage ihre Gebote vor dem genannten Commissarius abzugeben. Nachgebothe werden hingegen nicht angenommen, sondern es hat der Meistbiethende den baldigen Zuschlag zu gewärtigen, insofern das festgesetzte Minimum des Veräußerungspreises erreicht worden.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin bei dem Herrn Commissarius eingesehen werden; der auch auf Begehren die sonst nöthigen nähern Auskünfte ertheilen wird. Nicht minder steht die Besichtigung der Veräußerungs-Objecte frei.

Breslau, den 19ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o u n c e m e n t.

Die zum Guthe Brechelwitz, Zauerschen Creises, gehörige Wassermühle soll nebst Wohnung des Müllers, separater Stallung und 15 Mrg. Ackerland, 2 Mrg. 95 □ R. Wiese und 30 □ R. Gartenland an den Meist- oder Bestbiethenden auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff ohnweit Brechelwitz durch den Special-Sacularisations-Commissarium des Teubusser Cistercienser-Klosters, Herrn Regierungs-rath Wigenhusen öffentlich licitirt werden. Die Mühle ist eine Oberschlächtige, einfach vorgerichtete Getreidemühle mit 2 Wasserrädern, 2 Mahl- und 1 Spitz- und Schrot-Gänge, liegt dicht am Vorwerks-Gehöfte, von welchem sie durch eine Mauer getrennt werden wird, und erhält das Wasser aus der sogenannten wüthenden Reisse oder Zauerbach; die Wohnung des Müllers ist in dem Mühlengebäude selbst angebracht, welches, wie die Stallung aus Bruchsteinen erbaut, 2 Etagen hoch und 68½ Fuß lang, und 35 Fuß 2 Zoll tief ist, und überhaupt 2 Stuben, 6 Kammern, 1 Küche, gewölbten Keller, den Mahlstur und Saalboden und den Dachboden enthält. Das nutzbare Gefälle beträgt 8 Fuß 4 Zoll, und die dazu gehörigen Werke bestehen außer dem Mahlgewinne und Gebiet und dem gehenden Werke in einem Wehr, oberhalb des Flusses, welches das Wasser 3 Fuß 9 Zoll anspannt, einer Staude-Arche mit doppelten Schutz-Deffnungen zur Ableitung des überflüssigen Wassers und einer Frei-Arche von 4 Fuß Breite. Indem Kauf- und Erbpachts-Liebhaber hiermit aufgefordert werden, ihre Gebotthe, welche auf klingenbes Geld gerichtet werden müssen, in dem festgesetzten Termine, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird noch bemerkt, daß die Licitations-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Verhältnissen dieser Mühle, und von den mit zu veräußernden Inventariestücken 14 Tage vor der Licitacion, bei dem Administrator der Schlauphoffer und Brechelwitzer Güter Herrn Dekonom Großpietsch zu Brechelwitz verlangt werden können, und daß nach dem Licitations-Termine, weiter keine Gebotthe angenommen werden sollen, dafern die Taxe erreicht, sondern in diesem Falle sogleich der Zuschlag an den Meist- oder Bestbiethenden ertheilt, und mit der Uebergabe, nach erfolgter Sicherstellung der Königl. Cassa vorgegangen werden wird. Jeder Licitant ist aber auch verpflichtet, sich über seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario gehörig auszuweisen.

Breslau, den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Cister und Klöster in
Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Eingetretener Hindernisse wegen, kann der zum Verkauf, zur Vererbpachtung oder zur Pacht, der zum hiesigen aufgehobenen Land-Stift gehörigen Güter: Sobten, Gurlau, Quallau, Marzdorf, Kaltenbrunn, Striegmühle und Steinmühle, auf den 1ten December d. J. anberaumte und mittelst Avertissements vom 20ten October, d. J. öffentlich bekannt gemachte Termin, an jenem Tage nicht abgehalten werden; vielmehr hat derselbe auf den 28ten December d. J. verlegt werden müssen; welches dem dabei interessirten Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 13ten November 1811.

Königl. Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des, zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Sprottau gehörigen Vorwerks Hirtendorf, Sprottauschen Greises ohnfern von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, 2½ Meile von Freistadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau belegen, ist ein öffentlicher Bietungs-Termin auf den 1ten und 12ten Decbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Sprottau, vor dem Special-Commissario Herrn Regierungs-Rath von Brochem anberaumt worden.

Dieses Gut enthält: an Aedern, 287 Mrgn. 12 □R., an Wiesen, 85 Mrgn. 117 □R., an Hütung, 60 Mrgn. 35 □R., an Gärten, 9 Mrgn. 152 □R., an Teichen, 17 Mrgn. 136 □R., an Kiefernforst, 621 Mrgn. 28 □R., an Erlenforst, 3 Mrgn. 157 □R., an Laubeichen, 9 Mrgn., an Unland, 20 Mrgn. 59 □R.; überhaupt eine Fläche von 1114 Mrgn. 156 □R. Die Licitation geschieht in der Art, daß am 1ten k. M. auf das Gut selbst, nebst einem zum Bedürfnis der Wirthschaft erforderlichen Theil des Forstz, zugleich aber für besondere Liebhaber, auf den übrig bleibenden Theil des Forstz in Parzellen einzeln, hiernächst am 12ten k. M. aber auf das Ganze, nemlich das Gut und die gesammte Forst, Gebothe abgegeben werden können; wobei es dem Fiscus vorbehalten bleibt, entweder den Zuschlag auf das Ganze oder auf das Gut besonders, und auf die parzellirte Forst besonders, in so fern das Minimum des Verkaufspreises erreicht worden, zu ertheilen, je nachdem das eine oder das andere vorthellhafter befunden wird. Bei dem Erwerb des Ganzen sowohl als des Einzelnen treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juni c. ein. Die der Licita-

sion sonst zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vorher bei genannten Hrn. Commissario eingesehen werden, welcher auch die übrigen zur nähern Kenntniß der zu veräußernden Objecte erforderlichen Informationen ertheilen wird.

Breslau, den 9ten November 1811.

**Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in
Schlesien.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer hohen Verfügung der Königl. Wohlblöthlichen General-Administration der ehemals Bischöflichen Güter zu Breslau, soll die zu Dttmachau gelegene große Wasser-Mühle von sechs Mahlgängen, so wie die dabei befindliche Brettmühle, nebst dem dazu gehörigen Ackerstück und Wiese am Oberwalbe, die sogenannten Mühlänbe zur Begrafsung für die Rüche, dem kleinen Garten an der Mühlbache, und die Befugniß 4 Stück Rüche bei freier Hutung zu halten, so wie die bisher von dem jedesmaligen Pächter ausgeübte Viehmaßung, auf 3 hintereinander folgende Jahre vom lezten December d. J. ab, an den Meißbiethenden öffentlich im Wege der Licitation verpachtet werden. Der unterzeichnete Special-Commissarius hat zur Abgabe der Gebothe einen peremptorischen Termin auf den 20sten December d. J. auf dem Schlosse zu Dttmachau angesetzt, und ladet alle Pachtlustige, insofern sie zahlungsfähig sind, ein, an dem besagten Tage früh um 9 Uhr in der Wirthschafts-Canzlei zu Dttmachau zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden nach erfolgter Genehmigung Einer Königl. Hochblöthl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien zu Breslau, die Pacht der Dttmachauer Wassermühle zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können vom 1sten December a. c. ab in der hiesigen Wohnung des unterzeichneten Commissarii, und in den lezten 8 Tagen vor dem Licitations-Termine in der Wirthschafts-Canzlei zu Dttmachau eingesehen werden.

Reisse, den 10ten November 1811.

E n g e l m a n n,

Königl. Amts-Hauptmannschafts-Rath und Bisthums-Anwalt als Commissarius.
